

SUG-15/2012

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.12.2012

Abläufe bei rückständigen Energiekosten

Sachverhalt:

Die Ratsvorlage 125/2012 der Fraktion „Die Linke“ sowie die erste Ergänzungsvorlage der WiF-Fraktion sind von der Ratsversammlung am 08.11.2012 zuständigkeitshalber an den Haupt- und den Sozial- und Gesundheitsausschuss verwiesen worden. Nach erster Erörterung in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 12.11.2012 hat der Fachbereich eine mit den Stadtwerken Flensburg abgestimmte Sachverhaltsdarstellung angekündigt.

1. Ausgangssituation

Die Stromkosten haben sich in den vergangenen Jahren im Trend ansteigend entwickelt und werden zum 01.01.2013 erneut deutlich ansteigen. So haben z.B. die Stadtwerke Flensburg als lokaler Grundversorger angekündigt, Ihren Grundversorgungstarif um 10,5 % anheben zu müssen. Auslöser sind laut den Energieversorgern insbesondere die um 34% steigenden gesetzlichen Steuern und Umlagen, u.a. auch die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Der angekündigte Preisanstieg wird insbesondere für Haushalte mit niedrigen Einkommen eine erhebliche Belastung bedeuten – bundesweit, auch in Flensburg. Neben den Beziehern von Transferleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) betrifft dies auch Menschen mit Arbeitseinkommen knapp oberhalb der für die genannten Leistungen geltenden Grenzen.

2. Grundsätzliches zur Systematik im Transferleistungsbereich (SGB II, XII)

Leistungen nach dem SGB II bzw. XII werden in Form pauschalierter Regelsätze zuzüglich individueller Leistungen (vorrangig für die Kosten der Unterkunft) gewährt. Die Energiekosten des Haushaltes sind dabei Bestandteil der Regelsätze und werden den leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern dementsprechend anteilig und pauschal gewährt. Über die Verwendung ihrer Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich, wobei sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe selber zu berücksichtigen haben.

Grundlage für die Bemessung der Regelsätze bildet das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 24.03.2011. Als Quelle für die Ermittlung der Regelbedarfe wurde die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008 (EVS 2008) zu Grunde gelegt. Nach dem Statistikmodell wurden empirisch ermittelte Verbrauchsangaben von Haushalten unterschiedlicher Größe zusammengeführt, die nicht ausschließlich Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen.

Dem RBEG lässt sich entnehmen, welche Beträge auf dieser Basis 2011 für „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ in die Regelsätze eingeflossen sind und welcher Anteil davon jeweils auf Strom entfällt:

2011	gesamt	davon Strom	entspricht
Erwachsene	30,24 €	26,80 €	89%
14 bis 18	15,34 €	8,41 €	55%
6 bis 14	11,07 €	8,05 €	73%
0 bis 6	7,04 €	5,32 €	76%

In den Jahren, in denen keine neue EVS durchgeführt wird, erfolgt eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Dies ist für das Jahr 2012 in Höhe von 1,99% erfolgt (VO vom 17.10.2011) und wird für das Jahr 2013 2,26% (VO vom 18.10.2012) ausmachen. Die Regelbedarfe wurden dabei jeweils auf volle Euro gerundet.

Die Aufteilung der Regelsätze in ihre Bestandteile ist nicht gesetzlich festgelegt. Sie diene im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) der Erläuterung, wie die Höhe der Regelsätze ermittelt wurde und wurde nur dort dargestellt.

Rein rechnerisch ergeben sich mit den vorgenannten Steigerungen für 2012 und 2013 folgende Beträge für den Bereich „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ und hier wiederum anteilig für Strom:

2012	gesamt	davon Strom	
Erwachsene	31,07 €	27,54 €	
14 bis 18	15,34 €	8,41 €	Keine Veränderung - Bestandsschutz
6 bis 14	11,07 €	8,05 €	Keine Veränderung - Bestandsschutz
0 bis 6	7,23 €	5,46 €	

2013	gesamt	davon Strom
Erwachsene	31,78 €	28,16 €
14 bis 18	15,69 €	8,60 €
6 bis 14	11,32 €	8,23 €
0 bis 6	7,40 €	5,59 €

Das vorstehend beschriebene Verfahren macht deutlich, dass die empirisch ermittelten Regelsätze im Transferleistungsbereich zwar grundsätzlich die Kosten decken müssten, dies aber im **Einzelfall** aus verschiedenen Gründen durchaus erschwert bzw. nicht der Fall sein kann.

So kann ein Durchschnittswert weder **individuellem** Verhalten (z.B. verstärkte Nutzung eines stromintensiven TV-Gerätes, starke Nutzung von Lampen ohne Energiesparleuchten) noch einem erhöhten Verbrauch infolge z.B. besonders stromintensiver Elektrogeräte **in einem bestimmten Haushalt** vollständig Rechnung tragen.

Darüber hinaus erfolgt die Fortschreibung der Regelsätze einmal jährlich auf Basis allgemeiner Indizes. Ob und inwieweit das beschriebene Verfahren mit überproportionalen Kostensteigerungen für Strom möglicherweise an Grenzen stößt, d.h. diese nicht adäquat ausgeglichen werden, lässt sich von hier aus nicht klären. In jedem Fall bedeutet aber die nachlaufende Anpassung, dass Preissteigerungen zunächst ohne Ausgleich zu tragen sind. So berücksichtigt die Fortschreibung 2013 noch nicht die bundesweit angekündigten Strompreiserhöhungen zum 01.01.2013.

2. Sachstand / Verfahren in Flensburg

Im Stadtgebiet erhalten aktuell rund 6300 Haushalte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), rund 2600 Haushalte beziehen Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Nach Angaben der Stadtwerke Flensburg ist seit Jahren ein Anstieg der Zahlungsprobleme festzustellen, der bei erfolglosen Lösungsansätzen aktuell in 315 Fällen (Stand: 12.11.2012) zu einer Einstellung der Stromversorgung geführt hat. Diese Fälle dürften in größeren Teilen – aber sicher nicht vollständig – die Bezieher von Transferleistungen, aber auch Menschen/Haushalte betreffen, die über nur geringfügig über den maßgeblichen Grenzen liegende Einkommen verfügen.

Es wird nicht zu klären sein, welcher Personenkreis in welchem Umfang betroffen ist, da – wie vorstehend erläutert – über die **pauschalieren Leistungen** nach dem SGB II bzw. XII und die **darin kalkulierten Anteile** für Strom **eigenverantwortlich** verfügt wird.

Aufgrund des Sozialdatenschutzes besteht ohne vorherige Zustimmung Betroffener kein Raum für eine aktive, einzelfallbezogene Ansprache der Stadtwerke Flensburg seitens der Stadt Flensburg bzw. des Jobcenters Flensburg. Umgekehrt ist es den Stadtwerken im Rahmen des allgemeinen Datenschutzes verwehrt, personenbezogene Daten ihrer Kunden über das für ihre Leistung benötigte Maß hinaus zu erheben bzw. zu speichern, geschweige denn solche Daten an Dritte (Stadt, Jobcenter) weiterzugeben. Auch hier könnte eine Kontaktaufnahme über betroffene Kunden nur mit deren vorheriger Zustimmung erfolgen.

Gleichwohl haben sich die Stadtwerke, die Stadt und das Jobcenter auf Verfahrensabläufe verständigt, um innerhalb des genannten Rahmens frühzeitig und bestmöglich zu reagieren.

Dazu sei zunächst angemerkt, dass Energieversorger die Energiezufuhr generell erst einstellen dürfen, wenn ein rückständiger Betrag von mehr als 100 € aufgelaufen ist. Bei Zahlungsverzug wird seitens der Stadtwerke zunächst zweimal gemahnt, wobei jeweils schon die mögliche Sperre angedroht wird. Anschließend erfolgt gegebenenfalls die Sperrankündigung mit 3-Tages-Frist, bevor es dann schlechtestenfalls zur Einstellung der Energieversorgung kommt.

Während dieses vorgeschalteten Mahnverfahrens wird seitens der Stadtwerke Beratung bezüglich einer Ratenzahlung angeboten und auch stets auf etwaige Hilfsmöglichkeiten nach dem SGB II/XII hingewiesen sowie gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme zur Stadt/zum Jobcenter nahegelegt. Hier kann bei hohem Rückstand bzw. bereits eingestellter Energieversorgung ein Antrag auf Übernahme der Energieschulden gestellt werden. Einer Zahlung/Tilgung von Stromschulden sind aber, wenn zuvor nach dem SGB II/XII geleistet worden ist, enge Grenzen gesetzt.

Im Rahmen der Beratung wird daher zunächst intensiv geprüft, ob und welche Möglichkeiten der (unterstützten) Selbsthilfe bestehen. Hierzu zählen z.B. ausdrücklich auch der Einsatz geschützten Vermögens, aber auch rechtliche Schritte bei angedrohter / vollzogener, aber nicht zulässiger Stromsperre. Ferner wird den persönlichen Umständen, die zur Entstehung der Problemlage geführt haben, dezidiert nachgegangen. Von maßgeblicher Bedeutung ist daneben aber auch die individuelle Situation. Diese kann **im Einzelfall** geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Leistungsunterbrechung zwingend erforderlich machen, die dann aber gegebenenfalls nachlaufend anderweitig auszugleichen sind.

Aufgrund der restriktiven rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten kann seitens der Stadt wie auch des Jobcenters nicht durchgängig garantiert werden, dass keine Unterbrechung der Versorgung mit Energie eintritt.

Sichergestellt ist jedoch, dass

- Betroffene bei drohender oder sogar vorgenommener Stromsperre und Kontaktaufnahme mit den Stadtwerken zunächst dort beraten und dabei auch auf Hilfsangebote der Stadt bzw. des Jobcenters hingewiesen werden,
- mit Betroffenen, die sich daraufhin an die Stadt bzw. das Jobcenter wenden, gemeinsam nach einer Lösung gesucht und diese in der Regel auch gefunden wird, so dass eine Stromsperre noch vermieden oder aber wieder aufgehoben werden kann.
Allerdings liegt die Lösung nur in einem Teil der Fälle in der Übernahme von Stromschulden, die dann wiederum in aller Regel den Vorgaben des SGB entsprechend nur darlehensweise erfolgt.

Die grundsätzliche Frage der Auskömmlichkeit der Regelsätze kann vor Ort weder beantwortet noch im Falle des Verneinens gelöst werden.

3. Optionen /Handlungsansätze der Stadtwerke Flensburg GmbH (Grundversorger)

Im Einzelfall, wenn aufgelaufene Forderungen sehr hoch sind und ein Darlehen bzw. eine Ratenzahlung nicht gewährt werden kann, kommt aus Sicht der Stadtwerke der Einsatz so genannter Paymentzähler in Frage. Über Prepaidkarten, die über einen im Kundencenter im Europahaus befindlichen Kassenautomaten aufgeladen werden können, leisten entsprechende Nutzer/innen Vorauszahlungen für den laufenden Verbrauch und Abzahlungen für die aufgelaufenen Schulden. Im Regelfall kommen Paymentzähler aber im Gastronomiebereich zum Einsatz.

Nachteil solcher Paymentzähler sind die höheren Anschaffungskosten für die Stadtwerke, die höheren Zählerkosten für den Kunden (aktuell + 27,50 €/Jahr gegenüber Einfachzählern) und der mit dem Einsatz solcher Zähler verbundene hohe manuelle Aufwand für die Stadtwerke. Ein flächendeckender Einsatz dieser Zähler kommt daher schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht, könnte aber im Einzelfall eine Option darstellen.

Durch Einsatz und Einführung von „smarten“ Energiemanagementsystemen („Smart Metering“) wäre theoretisch die gezielte Stromversorgung einzelner Verbrauchsgeräte allgemein und im speziellen auch in Flensburg möglich. Eine entsprechende Umrüstung von Wohnanlagen wäre allerdings mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden, der zu den damit verfolgten Zielen derzeit in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Inwieweit es hier künftig am Markt zu Kostensenkungen kommt, die gegebenenfalls eine andere Bewertung zulassen, bleibt abzuwarten.

Einfacher durchzuführen wären auf die Energieeffizienz zielende Maßnahmen. Hier bieten die Stadtwerke bereits laufend Beratungen an - ein Angebot, das im Übrigen nicht nur auf Mieter/innen und Verbraucher/innen, sondern auch auf die Hauseigentümer/innen zielt.

Für nicht vertretbar halten die Stadtwerke die eigenständige und damit lokale/regionale Einführung eines so genannten Sozialtarifs. Die angedachte Einführung durch Gesellschafterbeschluss würde nicht nur einen Eingriff in das Geschäftsmodell der Stadtwerke und den Wettbewerb mit anderen Stromanbietern darstellen, die damit gegebenenfalls einhergehenden Margenreduzierungen wären nach Einschätzung der Stadtwerke auch hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen zumindest problematisch. Die Stadtwerke plädieren daher nachdrücklich dafür, Sozialtarife nicht ohne bundesgesetzliche Vorgaben einzuführen.

Berichterstattung: Herr Bendixen

Horst Bendixen
Fachbereichsleiter